



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-348074/2025-25

Leibnitz, am 27.05.2026

Ggst.: Schmied Markus, 8454 Arnfels, Maltschach 20;
Errichtung eines Hochwasserschutzdammes, Anschüttung eines
Plateaus in den KG's Maltschach und Arnfels;
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 24.10.2025 hat die InfraTechno GmbH, 8472 Obervogau, namens **Herrn Markus Schmied, 8454 Arnfels, Maltschach 20**, um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die **Errichtung eines Hochwasserschutzdammes** sowie Anschüttung eines Plateaus auf der Bachseite des Gehöfts Maltschach Nr. 3 auf den **Grundstücken Nr. .3, .43, 270, 271/1, 271/2, 271/3, 271/4, 276/1, 277/2 und 322/1, je KG Maltschach sowie Gst. Nr. 550, 551 und 471/1, je KG Arnfels**, angesucht.

Darüber fand bereits am 10.12.2025 eine mündliche Verhandlung und örtliche Erhebung statt, bei welcher festgestellt wurde, dass aus wasserbautechnischer Sicht noch Projektergänzungen – insbesondere eine Abflussuntersuchung erforderlich ist. Diese Unterlagen wurden am 06.05.2026 nachgereicht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 41, 98, 102 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 09.06.2026
um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Arnfels** angeordnet.

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Konrad Haring

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)